

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1833

240 (30.8.1833)

R u s s l a n d.

Schluß des offiziellen Artikels aus dem Journal de St. Petersbourg.

Bei weiterer Betrachtung des ersten Artikels dieses Traktats, finden wir darin nur noch zwei bestimmt ausgesprochene Klauseln: 1stens die mit dem russ. Reich zu vereinigenen Länder sollen einer abgesonderten Verwaltung genießen, und 2tens die unter Rußlands, Oesterreich und Preußens Herrschaft gestellten Polen sollen eine Volksvertretung und nationale Einrichtungen erhalten. Diese Vortheile sollen aber, heißt es im Traktat, den polnischen Unterthanen der drei Höfe zugetheilt werden „nach Maßgabe der politischen Existenz, welche eine jede dieser Regierungen für nützlich und zuträglich erachten wird, ihnen zu gewähren.“ — Diese letztern Worte des angeführten Artikels bedürfen keines Kommentars. Bei Abfassung der hier eingegangenen Verpflichtungen haben sich die drei Nachbarstaaten ein höheres Gesetz, nämlich das der Selbsterhaltung und der Ordnung, zur Richtschnur genommen. Sie haben die ihren polnischen Unterthanen zu gebenden Einrichtungen dem, was gemeinschaftlich nützlich und zuträglich seyn möchte, oder, mit andern Worten, dem Interesse und der Sicherheit ihrer eignen Staaten untergeordnet. — Dieser durch die Wiener Verträge weislich sanktionierte Grundsatz ist der einzige, auf den man sich rechtlicher Weise berufen kann. Wollte man behaupten, Rußland, Oesterreich und Preußen müßten einen andern Grundsatz befolgen, so hieße dies behaupten, jene Mächte hätten die Verpflichtung übernommen, sich selbst Gefahren zu schaffen, so wie die Ruhe und das Wohl ihrer übrigen Unterthanen außs Spiel zu setzen, es hieße mit einem Worte, das Unmögliche, das Ungeremimte behaupten und verlangen. — Nachdem wir also im wahren Lichte gezeigt haben, was es mit den Verbindlichkeiten für eine Verwandtniß hat, welche durch die Wiener Kongressakte den Höfen Rußlands, Oesterreichs und Preußens auferlegt worden; nachdem wir bewiesen haben, daß die vom Kaiser Alexander dem Königreich Polen gegebene Konstitution ein Werk seines freien Willens war, daß sie unter keiner fremden Garantie stand, und daß keine der andern Mächte das Recht hatte, weder die Bewilligung dieser Konstitution zu verlangen, noch auf deren Beibehaltung zu bestehen, — wird es uns nicht schwer fallen, ebenfalls darzuthun, daß in Folge der Begebenheiten, welche den Gang der polnischen Insurrektion bezeichnet haben, der Kaiser Nikolaus wieder in dieselbe rein fakultative Stellung versetzt worden ist, in welcher sich Sein kaiserlicher Vorgänger befand, ehe er dem Königreich Polen eine Konstitution erteilt hatte. Dazu brauchen wir bloß die eignen Werke der insurrectionellen Regierung anzuführen. War sie es nicht, welche die Unabhängigkeit Polens von Rußland verkündete, da doch die Wiener Traktate sowohl als die Karte

des Kaisers Alexander den Grundsatz aufgestellt hatten, daß das Herzogthum Warschau durch seine Konstitution unwiderruflich mit dem russischen Reiche verbunden seyn müsse? War sie es nicht, welche die Absetzungsakte erließ und die Erledigung des Throns aussprach, da doch die Wiener Traktate sowohl, als die Karte des Kaisers Alexander festgesetzt hatten, daß das Königreich, durch seine Konstitution mit Rußland verbunden, von Seiner Majestät dem Kaiser aller Rußen und dessen Nachfolgern auf ewige Zeiten besessen werden sollte? War sie es nicht endlich, welche laut als Thatsache ausrief, daß die westlichen Provinzen des Reichs von Rußland getrennt und mit Polen vereinigt seyn, da doch die Wiener Traktate dem Kaiser allein das Recht vorbehalten hatten, je nachdem er es für angemessen erachten würde, die innere Ausdehnung des Königreichs zu bestimmen, ohne daß dieses darum jemals aufhören sollte, mit dem russischen Reiche verbunden zu seyn? Es war in der That unmöglich, alle Grundsätze der Wiener Kongressakte auf eine mehr offenbare Weise zu verletzen, — unmöglich, die Karte von 1815 gründlicher zu vernichten, — unmöglich, die unbestreitbaren Rechte und Besitzungen Rußlands und seinen Veberrscher schreiender anzutasten. — Es ward zu den Waffen gegriffen, und wenn dieses ein Mal der Fall ist, so gilt kein anderes Recht, als das Recht des Stärkern, kein anderes Gesetz, als das der Eroberung. — Am Tage, wo Warschau fiel, hatte dieses unbengsame Gesetz sein Urtheil gesprochen. Der Kaiser hatte das Königreich Polen wieder erobert. Und welchen Gebrauch hat Er dennoch von dem Eroberungsrecht gemacht? Er hat zwischen beiden Nationen das Band wiederhergestellt, welches durch die Empörung zerrissen worden war. Er hat dem Königreich Polen den Namen und den Rang beibehalten, welchen der freie Wille des Kaisers Alexander ihm gegeben hatte. Endlich hat er seinen polnischen zum Gehorsam zurückgekehrten Unterthanen die Wohlthat einer Verwaltung gewährt, welche dem Buchstaben des Traktats vom 3. Mai und der Wiener Kongressakte nachgebildet ist. — Diese Traktate setzten fest, daß der Theil des Herzogthums Warschau, welcher mit dem russischen Reiche vereinigt werden sollte, eine abgesonderte Verwaltung haben müsse. Auch hat das organische Statut vom 26. Februar 1832 (Art 1 u. 16) daselbst eine abgesonderte Verwaltung gegründet. — Die Traktate vom 3. Mai und die Wiener Kongressakte verbriefen dem Lande eine Volksvertretung und nationale Institutionen. Auch sind daselbst durch die Artikel 1, 34, 47, 53 desselben organischen Statuts, Adelsversammlungen, Gemeindeversammlungen und Provinzialstände mit beratthender Stimme über gemeinsame Angelegenheiten niedergelegt, so wie der Gebrauch der Nationalsprache in den öffentlichen Verwaltungsakten beibehalten worden. Dieses Statut garantiert ausserdem das Recht des Privat, sowohl als des Ge-

meindeeigenthums, (Art. 14), die Staatsschuld des Königreichs Polen (Art. 17), die persönliche Freiheit (Art. 8), die Spezialverwaltung der polnischen Finanzen (Art. 16), die Municipalverfassung der Städte und Gemeinden (Art. 1), den Grundsatz, daß ein Jeder ohne Unterschied des Standes und der Geburt zu öffentlichen Aemtern zugelassen werden könne, daß den Adels- und den Gemeindeversammlungen die Wahl der Richter und die Anfertigung von Kandidatenlisten zu den übrigen öffentlichen Aemtern überlassen sey (Art. 48), endlich die Dotation der katholischen sowohl als der griechisch-unirten Geistlichen (Art. 6). — Das sind die hauptsächlichsten Bestimmungen, welche das Wesen des organischen Statuts vom 26. Febr. 1832 andeuten. Die wohlthätigen Absichten, in denen dasselbe abgefaßt worden, sprechen sich darin zu deutlich aus, als daß sie verkannt werden dürften. Wie sehr also auch diese Institutionen von denen der Karte von 1815 verschieden seyn mögen, so wird man doch unmöglich läugnen können: 1) daß sie dem Königreiche Polen die Vortheile einer eigenen abgesonderten Verwaltung zusichern, und 2) daß sie, nach dem Wortinhalt der Wiener Traktate, alle Elemente einer auf nationalen Institutionen begründeten politischen Existenz in sich enthalten. Weiter gehen die Hoffnungen nicht, welche die Einwohner des Königreichs aus den Wiener Traktaten schöpfen dürfen. Haben diese Traktate den Unterthanen des Königreichs das beständige Daseyn einer polnischen Armee zugesichert? Haben sie verordnet, daß die Presse unbeschränkt seyn solle? Haben sie das Recht und die Form parlamentarischer Verhandlungen auf den Landtagen begründet und angeordnet? Sind den Einwohnern des Großherzogthums Posen und denen von Galizien ausgedehntere Vorrechte zu Theil geworden, als diejenigen, deren das Königreich Polen kraft des organischen Statuts genießt? Niemand vermöchte dieses zu bejahen. Mit welchem Recht dürften also fremde Regierungen für Polen etwas verlangen, was kein Traktat ihm jemals zugesichert oder verheißt hat? — Indem wir obige Betrachtungen kurz zusammenfassen, dürfen wir nachstehende Schlußfolgerungen daraus ableiten: Die polnische Konstitution vom Jahr 1815 ist von keiner Macht garantirt worden; keine hat mithin die Verpflichtung, noch das Recht, auf deren Beibehaltung zu bestehen. — Diese Konstitution, welche der Kaiser Alexander, glorreichen Andenkens, aus freiem Antriebe dem Königreich Polen gewährt hatte, ist durch die insurrektionelle Regierung selbst vernichtet worden, indem diese das durch die Wiener Traktate zwischen Polen und dem russischen Reiche geknüpfte Band für zerrissen erklärt hat. Nach erfolgter Unterdrückung der Rebellion stand dem Kaiser Nikolaus allein das Recht zu, zu beurtheilen, ob die Karte von 1815 wieder hergestellt werden dürfe, oder ob an ihre Stelle eine andere den wahren Interessen der Staaten Sr. kaiserl. königl. Majestät mehr entsprechende Ordnung der Dinge gesetzt werden müsse. Durch das organische Statut, welches in Folge dessen in dem Königreiche ein-

geführt worden, ist keine der Klauseln des Wiener Traktats verletzt, da kraft dieser neuen Institutionen das Königreich Polen unwiderruflich mit dem russischen Reiche verbunden bleibt, — da es eine abgesonderte Verwaltung hat, — da der Kaiser fortwährend den Titel Zaar, (König) von Polen führt und die Polen eine Volksvertretung und nationale Institutionen erhalten haben, welche der politischen Existenz, die Sr. kaiserliche Majestät nach gemachten schmerzlichen Erfahrungen, ihnen zu geben für nützlich und zuträglich erachtet hat, vollkommen angemessen ist. — Endlich folgt aus obigen Betrachtungen, daß die von Sr. Majestät im Wiener Traktat hinsichtlich der inneren Einrichtungen Polens übernommenen Verpflichtungen in nichts von denen verschieden sind, welche derselbe Traktat den Regierungen Oesterreichs und Preussens in Rücksicht auf deren polnische Unterthanen auferlegt, daß mithin der Kaiser eben so wenig wie diese beiden Regierungen das Einschreiten irgend einer fremden Macht in die innere Angelegenheiten Polens zu dulden braucht.“

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Macklot.

V e r i c h t u n g .

Ueber die Lehrart in der Elementarschule zu Steinbach, wurde in öffentlichen Blättern sehr verschieden geurtheilt. Eine Reise brachte mich in die Nähe von Steinbach. Ueberzeugt, um richtig zu urtheilen, müsse man zuvor selbst sehen, nahm ich mit, als ein getreuer Schulfreund, in Begleitung meines verehrten Jugendfreundes, des Herrn Domkapitulars Dr. Demeter, die Freiheit, den würdigen Herrn Stadtpfarrer und Dekan Welte in Steinbach zu besuchen, und ihn zu bitten, mich in seine Schule zu führen. Er that es mit ausnehmender Güte und Bereitwilligkeit; ich brachte darin mehrere Stunden zu, und fand von dem Erfolge dieser Lehrart alle meine Erwartung weit übertroffen. Diese Methode hat, wie bekannt, das Eigene, daß sie mit dem Schreiben beginnt, und Schreiben und Lesen zugleich lehrt. Wer bloß das von hört oder liest, kann die Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit dieser Methode allerdings bezweifeln; allein der Augenschein überzeugte mich vollkommen, daß sie am sichersten und schnellsten zum Ziele führe. Die Kinder der ersten Klasse, die erst zwei bis drei Monate die Schule besuchten, schrieben einen Satz, den ich ihnen diktirte, fertig und fehlerfrei auf ihre Schiefertäfelchen u. lasen bereits sehr gut. Um so mehr schrieben die Schüler der zweiten Klasse mehrere Zeilen, die ich ihnen vorsagte, mit schneller, fertiger Hand, in sehr lesbaren und gefälligen Zügen und ohne Fehler gegen die Rechtschreibung; auch lasen sie sehr richtig und ohne Anstoß, und wußten jeden Satz, der Sprachlehre gemäß, zu zerlegen. Das Vorzüglichste dieser Lehrart besteht aber meines Erachtens darin, daß sie die ganze Thätigkeit der

Kinder anregt, Aug' und Ohr, Mund und Hand zugleich beschäftigt, und die Kinder in beständiger Aufmerksamkeit erhält.

Noch in keiner Schule habe ich eine allgemeinere Aufmerksamkeit, mehr Selbstthätigkeit und Leben bemerkt. Es befinden sich da auch nicht bloß einige Kinder, die im Unterrichte so weit gefördert worden; keines der Kinder bleibt zurück und alle machen beinahe gleiche Fortschritte. Die frühe Fertigkeit im Schreiben hat aber noch einen andern großen Vortheil. Es ist eine schwere Aufgabe, in einer zahlreichen Klasse von zwei Abtheilungen, während die eine Abtheilung unterrichtet wird, die andere zu beschäftigen. Hier nun können den Kindern Fragen vorgelegt werden, die sie schriftlich zu beantworten haben, wovon ich sehr befriedigende Antworten sah. Wie viel bei dieser frühzeitigen und gleichzeitigen Fertigkeit im Lesen und Schreiben Zeit für die weitere religiöse und sittliche Bildung gewonnen werde, und welche segnenreiche Folgen diese Lehrart, wohl benützt, auch in dieser Hinsicht haben müsse, fällt ohne weitere Bemerkungen in die Augen.

Noch ist es sehr merkwürdig, wie wohlthätig diese Methode auf zwei taubstumme Kinder einwirkte. Sie schreiben, lesen das Geschriebene mit vernehmlicher Stimme, und man wird überzeugt, daß sie es auch verstehen.

Ähnliches, was hier vom Sprachunterrichte gesagt wurde, gilt auch von der zweckmäßigen Methode des Unterrichts im Rechnen; indeß gestattet mir die Zeit nicht, ausführlich davon zu sprechen.

Nediglich aus Vorliebe für unser deutsches Schulwesen fühle ich mich gedrungen, diese meine Ueberzeugung von der Brauchbarkeit dieser Methode, wiewohl unaufgefordert, öffentlich auszusprechen. Unwidersprechlich ist es die größte Kunst eines Lehrers, „die Schüler zur Selbstthätigkeit zu bringen und in steter Aufmerksamkeit zu erhalten“ und in dieser großen Kunst erkenne ich den hochverdienten Vorstand der Schule zu Steinbach und die zwei trefflichen Schullehrer für Meister.

Saßbach, den 23. August 1833.

Christoph Schmid.

Erklärung.

Herr Dekan Welte zu Steinbach, an dessen Buchstaben ich bis daher noch nicht den geringsten thatigen Antheil genommen habe, hat sich begeben lassen, in seiner so eben erscheinenden kurzen Widerlegung der Beurtheilung seines Lehrganges (gedruckt bei Birks in Nafstätt) auch einen ehrenrührigen Ausfall gegen mich zu machen. Er sagt in einer Note, Seite 31, „Er kenne sogar ein Rechenbuch neuer Art, worin die Pestalozzische Rechenweise durch eine Menge gehaltloser Disteilen so vervollkommen wurde, daß es zwei große Octavbände anfüllt.“

Und doch hat Herr Welte in seinem Lehrgange seine aus den ehemaligen Pestalozzischen Zahlenverhältnissen entlehnten Fragmente aus meinem großen Rechenbuche —

besonders bei der Berechnung des Dreisatzes — bereichert. Er läßt nämlich die Fälle des Dreisatzes, wie er in der obengenannten Widerlegung (Seite 35) angiebt, außer der Proportionenregel, auch durch die Zurückführung auf die Einheit berechnen. Diese Behandlungsart des Dreisatzes — unter dieser Benennung — wird mir Herr Welte in keinem vor dem meinigen erschienenen Rechenbuche nachweisen; sie ist bloß ein Resultat aus meinen vorangehenden, von ihm sogenannten gehaltlosen Disteilen.

Eben so hat Herr Welte die Beweise bei den Proportionen: daß bei den arithmetischen die Summe der beiden äußern Glieder der Summe der beiden innern, und bei den geometrischen das Produkt der beiden äußern Glieder dem Produkt der beiden innern gleich sey, wörtlich von mir in seinen gedruckten Lehrgang aufgenommen, so wie ich die einfachen Formeln einem Mitarbeiter seines Büchleins, gerade wo es hier noch zum Theil unter der Presse war, auf Verlangen und recht gern mittheilte. — Daß man eine Sache, nachdem man sie benutzt hat, verächtlich von sich wirft, ist undankbar.

Aber eine offenbare Lüge erlaubt sich Herr Welte, da er in derselben Note auch sagt, ich verkaufe mein großes Rechenbuch meinen Schülern zu 4 fl. Diese Unwahrheit können ihm alle Schulpräparanden offen ins Angesicht widerlegen. Der Erlös gehört für ein- und allemal dem Verleger von Cotta. Der Ladenpreis ist (es sind 72 Bogen in Großoctav, mit verschiedenen Holzschnitten und Tabellen) 4 fl. 40 kr., der Subscriptionspreis aber 3 fl. 20 kr.

Was ihm eine gesuchte Veranlassung zu dieser falschen Behauptung war, könnte allenfalls Folgendes seyn. Als im Jahr 1820 mein Rechenbuch gedruckt war, ließ ich, um den inländischen Subscribenten, meistens Schullehrer, das Porto und andere Umstände zu ersparen, die 500 Subscribentenexemplare hieher schicken, und die Exemplare von denen, die sich nach erschienener Bekanntmachung nicht mehr an mich wendeten, gab ich um den Subscriptionspreis den hiesigen Buchbindern, welche sie dann, je nachdem sie geheftet oder gebunden waren, um 4 fl. und darüber weiter abgaben, und sie nun schon längst her selbst von Stuttgart beschrieben.

Herr Welte hat durch diesen Ausfall einen Beleg von seinem Charakter geliefert, welcher ihm nicht zur Ehre gereichen möchte; und sollte es damit zusammenhängen, daß einige seiner Gegner zu wenig von der Religion in seinem Lehrgange finden wollen?

Um aber auch etwas über das Welte'sche Schulwesen zu sagen, so verweise ich theils auf ein von mir in einigen Tagen erscheinendes Werkchen, theils mache ich bemerkt, daß man die so eben von Herrn Welte erschienene Widerlegung nur neben der Beurtheilung und dem Lehrgange selbst lesen müsse, um sie gehörig würdigen zu können.

Sollte Herr Dekan, da er in obgedachter Note seine sogenannte Widerlegung meinen Namen nicht buchstäblich

ausgedrückt hat, einen Andern gemeint haben, so werde ich den Vorwurf jener Lüge wieder zurücknehmen, wenn er mir diesen Andern nennt.

Rastatt, den 23. August 1833.

Professor Wittmer.

Wimpfen. [Mühlversteigerung.] Die Unterzeichnete ist gesonnen ihre untenbeschriebene Neckarmühle nebst Zugehör im Wege des Aufstreichs zu verkaufen, und hat zu dieser Verhandlung

Montag, den 16. September d. J.
Vormittags 10 Uhr bestimmt.

Die Verkaufsobjekte sind folgende:

- 1) Ein zweistöckiges Wohngebäude, darin befinden sich eine Mahlmühle mit einem Gerbgang, vier Mahlgängen, zwei Reibmühlen und eine bequeme Wohnung von 4 ineinander gehenden Zimmern, wovon zwei heizbar sind, eine Küche, 1 Speisekammer, nebst dem Raume zu einem weitem Zimmer und einer Küche.
- 2) Zwei Oekonomiegebäude der Mühle gegenüber, wovon das eine 1 Wohnstube, freien Raum und gewölbten Keller, das andere die Scheuer und geräumige Stallung enthält.
- 3) Zwei Gemüsegärten.
- 4) Ein Morgen 1 Viertel Acker.
- 5) Zwei Morgen 3 Viertel Grasplatz.
- 6) Ein Morgen Steinbruch, und
- 7) Ein laufender Brunnen.

Die Mühle ist sowohl hinsichtlich der Wohnung als des Werkes selbst, größtentheils neu eingerichtet, und nebst ihren Requiriten im besten Zustand. Das Werk erfreut sich durch die fruchtreiche Gegend einer bedeutenden Kundschaft, und ist das ganze Jahr hindurch genügend beschäftigt. Vermög einer vorhandenen Vorrichtung ist eine Gypstampe oder ein ähnliches Werk leicht anzubringen, ebenso läßt sich auch eine Schneidmühlefüglich einrichten, und es fehlt überhaupt bei dem nahen zahlreich besetzten Neckar nicht an Gelegenheit, dem Gewerbe eine noch größere Ausdehnung zu geben.

Die Kaufliebhaber werden hiermit mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versteigerung in der Mühle selbst vorgeht, daß der größere Theil des Kaufschillings in Zielen bezahlt werden darf, auch nach Umständen noch längere Zeit stehen bleiben kann, und daß Auswärtige Steigerer sich durch obrigkeitliche Vermögenszeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen müssen.

Wimpfen, den 18. August 1833.

Mine Bolley.

Bühl. (Keller-, Fässer- und Weinversteigerung.)

- 1) Den 4. September dieses Jahres, Morgens 10 Uhr, wird auf Ansehen der Frau Rudolph Glüherr's Wittib dahier der ihr und ihrem Kinde im Erbweg zugewiesene, zwischen Bühl und Kappel an der Altschweierer Straße in einer sehr angenehmen Lage gelegene gewölbte Keller, nebst sich darin befindlichen circa 970 kleine Oehmlern gut erhaltenen und mit Eisen gebundenen Fässern, nebst den dazu gehörigen Gebäulichkeiten und ein Viertel Grasboden, unter sehr guten Bedingungen, auch Wein, nämlich 26 große Ohm Bühlenthaler weißer 1832er, und 3 große Ohm extra guter Affenthaler rother 1832er Gewächs, alles zu Eigentum,
- 2) einen gewölbten Keller, oben an Bühl gegen Altschweier an der Büllatbach gelegen, mit 390 kleine Oehmler Fässern, gut erhalten und in Eisen gebunden, auf fünfjährige Lehnung,

alles auf dem Plage selbst, versteigert werden.

Die Einsicht alles dieses ist bei Unterzeichnetem zu nehmen.

Bühl, den 20. Aug. 1833.

Bürgermeister.

Fischer.

Offenburg. [Rebhofgutversteigerung.] In Gefolge der hohen Hofdomänenkammerverfügung vom 12. d. M., Nr. 17363, werden die beiden herrschaftlichen Rebhöfe zu Wiesberggrün in der Gemarkung Durbach

Freitag, den 6. Sept. d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

in öffentlicher Versteigerung sammt dem diesjährigen Ertrag zu Eigenthum verkauft werden.

Diese Rebhöfe bestehen:

1) Der des Redmanns Joseph Kohrer:

- a) in 65 Haufen Reben, welche größtentheils in Elbinger, Traminer, Riesling und Kleiner Rebsorten bestehen, und einen sehr guten Wein liefern;
- b) in ungefähr 7 Jeuch Sommerhalben und Wosch;
- c) in 2 Jeuch 2 Bril. Motten,
- d) in einem nahe bei den Reben gelegenen Bauernhaus nebst den nöthigen Stallungen: und einem 25 Rutden großen Gemüsgarten.

2) Der Rebhof des Anton Wellmer:

- a) in 70 Haufen Reben, ebenfalls in Elbinger, Traminer, Riesling und Kleiner Rebsorten bestehend;
- b) ungefähr 6 Jeuch Sommerhalben;
- c) in ungefähr 4 Jeuch Motten;
- d) in dem sogenannten ganz nahe bei den Reben liegenden alten Wiedergrüner Schloßle, welches der Redmann als Wohnung benutzt, nebst der nöthigen Scheuer und Stallung.

Hierzu werden die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versteigerung auf den Rebhöfen selbst vorgenommen wird, und daß Auswärtige nur auf Vorlage legaler Vermögenszeugnisse, oder auf genügende Bürgschaft zugelassen werden.

Die Kaufbedingungen, so wie die nähere Beschreibung der Höfe können täglich auf dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung eingesehen werden.

Offenburg, den 18. August 1833.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

Brückner.

Bühl. (Rebhofverkauf.) Der herrschaftliche Rebhof zu Kappelwindel wird höherer Anordnung zu Folge am

Samstag, den 14. künftigen Monats,

Nachmittags 2 Uhr, auf dem Gute selbst, entweder seinem ganzen Umfange nach oder in schicklichen Abtheilungen dem Verkauf ausgesetzt werden.

Das ganz arrondirte und im besten Zustande befindliche, eine halbe Stunde vom Amtsorte Bühl entfernte Rebgut besteht:

- a) In einem 2stöckigen geräumigen Wohnhause für 2 Familien, nebst Fruchtspeicher und den erforderlichen Stallungen für 14 Stück Rindvieh.
- b) In dem Trottegebäude mit 2 Trotten und den übrigen Herbsrequisiten.
- c) Ungefähr in 180 Stöckhanfen oder 12 1/4 Morgen Reben, durchgängig von den edelsten Sorten.
- d) In 7 Morgen Wiesen, die dreimal gemäht werden können.
- e) In 3 Morgen Ackerland, Baum- und Grasgarten.

und

f) Ungefähr in 6 Morgen Kastanienhof.

Auswärtige Kaufliebhaber haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen. Die Verkaufsbedingungen können täglich auf dem diesseitigen Verwaltungsbureau eingesehen werden.

Bühl, den 20. August 1833.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

Häselin.